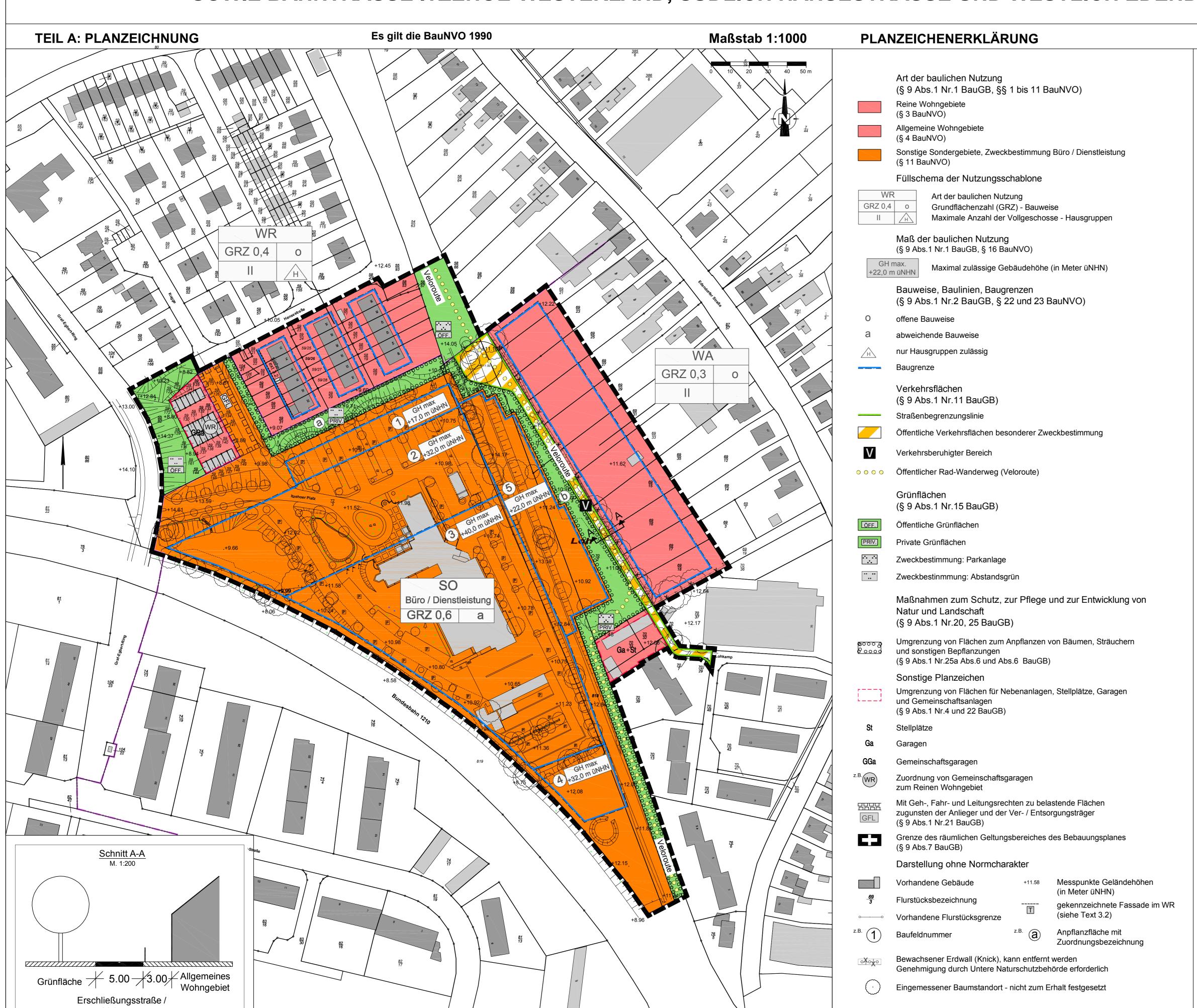
# SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 150 FÜR DAS GEBIET UM DEN ITZEHOER PLATZ, ÖSTLICH GRAF-EGBERT-RING SOWIE BAHNTRASSE ITZEHOE-WESTERLAND, SÜDLICH HANSESTRASSE UND WESTLICH EDENDORFER STRASSE



### **TEIL B: TEXT**

### Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:

### Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

### 1.1 Reine Wohngebiete

Zulässig sind gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO:

Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO und § 1 Abs. 5 BauNVO: - Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes. - Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

### 1.2 Allgemeine Wohngebiete

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

- Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Nicht zulässig sind gemäß § 1 Absatz 5 und § 1 Absatz 6 BauNVO:
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen.

## 1.3 Sonstige Sondergebiete "Büro und Dienstleistung"

- Zulässig sind gemäß § 11 BauNVC Büro- und Verwaltungsgebäude
- Werkstatt-, Technik- und Lagerräume Schulungsräume
- Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO: - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen

# Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen

Nebenlagen, Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind einschließlich deren Zufahrten in den Reinen Wohngebieten, in den Allgemeinen Wohngebieten und in den Sonstigen Sondergebieten sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

# 1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in der Sondergebietsfläche umfasst die Befugnis der Anlieger Hansestraße 12 bis 46 (Grundstückseigentümer, Mieter, Anlieger), eine Zuwegung einschließlich der erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen von der Straße Kogge zu der Gemeinschaftsgaragenanlage anzulegen und zu unterhalten.

Das festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst zudem die Befugnis der Stadtwerke Itzehoe, der Stadtentwässerung Itzehoe sowie beauftragter Versorgungsunternehmer, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

### Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB

### 2.1 <u>Höhenentwicklung</u>

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Büro / Dienstleistung" sind Dachaufbauten und sonstige Nebenanlagen auf dem Dach, die über die festgesetzte maximale Gebäudehöhe hinausragen unzulässig. Ausnahmsweise zulässig sind technisch oder betrieblich erforderliche Anlagen (z.B. Aufzugsüberfahrten, Haustechnik, Sonderkommunikationsanlagen) sowie Solaranlagen, sofern diese max. 3 m über die festgesetzte Gebäudehöhe hinausragen. Die Höhenbeschränkung für ausnahmsweise zulässige Anlagen gilt nicht für Antennen.

### 3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

### 3.1 Bauweise

Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Büro / Dienstleistung" wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise besteht darin, dass Gebäude von über 50 m Länge in offener Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zulässig sind.

### 4. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

### 4.1 Schutz vor Verkehrslärm

An der im Teil A (Planzeichnung) mit einem "T" gekennzeichneten Fassade sind bei dem Schlafen dienende Räume (Schlaf- und Kinderzimmer) zum Schutz der Nachtruhe schallgedämmte Lüftungseinrichtungen einzubauen. Von vorgenannter Festsetzung kann abgewichen werden, wenn der hygienische Luftwechsel durch andere Maßnahmen, z.B. Grundrissgestaltung der Räume, durch spezielle Fenster mit absorbierenden Laibungen und geringer Schlitzbreite,

### GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

### 5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung "a" ist eine dichte, geschlossene Gehölzfläche zu pflanzen. Es sind standortgerechte Sträucher (2 x verpflanzt, mindestens 60/100) diagonal versetzt in einem Pflanzabstand von maximal 1,50 m, zu pflanzen. Zusätzlich sind im Abstand von jeweils 10 m Einzelbäume (Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v., mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm) in die

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Bezeichnung "b" sind 35 standortgerechte, großkronige Laubbäume oder mind. 65 standortgerechte schmalkronige Laubbäume (Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v., mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm) gemäß der Qualitätsmerkmale der FLL zu pflanzen. Die Anpflanzfläche ist mit einer halbhohen flächigen Unterpflanzung (Sträucher bis 1 m Höhe) zu versehen. Durchgänge zum angrenzenden Sondergebiet sind zulässig.

Zur Begrünung von Stellplatzanlagen ist je vier Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum (Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v., mit Drahtballen, Stammumfang 18-20 cm) gemäß der Qualitätsmerkmale der FLL zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang zu ersetzen.

### 5.2 Fassadenbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die dem allgemeinen Wohngebiet WA zugewandten Wände in Baufeld 5 sind mit Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen. Je 2 m Wandfläche ist eine Schling- oder Kletterpflanzen zu verwenden

### 5.3 Zuordnung externer Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zur Kompensation von nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 150 auszugleichenden Beeinträchtigungen werden den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 150 Teile des folgenden Flurstücks zugeordnet: Flurstück 3/1 der Flur 1.

### Aufhebung von bisherigen Bebauungsplänen

Der mit dem Datum vom 09.08.1969 rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 20, 4. Änderung für das Gebiet Sude-West und der mit dem Datum vom 26.08.1996 rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 98 für das Gebiet westlich Edendorfer Straße und nördlich Lohkamp werden gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 150 aufgehoben.

### <u>Lärmschutzrechtliche Hinweise</u>

Auf eine Festsetzung von Lärmpegelbereichen wurde aufgrund der Ausweisung ausgedehnter Baufelder und damit von großen Freiheiten bezüglich der möglichen Bebauung verzichtet. Der Schutz gegen Außenlärm ist individuell im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, maßgeblich sind die Bestimmungen der DIN 4109 in der geltenden Fassung.

Nachweis der Verträglichkeit von gewerblichen Vorhaben im Plangebiet Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen, maßgeblich sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) in der geltenden Fassung.

### Artenschutzrechtlicher Hinweis

Gemäß der Aussagen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind folgende Bauzeitenregelungen zu beachten: Eingriffe in Vegetationsstrukturen (Baufeldfreimachung) dürfen nur im Zeitraum vom 1.10. -Es sind folgende Ersatzquartiere vor Beginn der Gehölzrodungen zu schaffen: 8 Ersatzquartieren für Fledermäuse (Flachkästen) sind in der näheren Umgebung unter fachkundiger Begleitung anzubringen.

### 8. Die Ratsversammlung hat die die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 12.12.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan Nr. 150, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 12.12.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Die Durchführung der unter Nr. 8 – 9 genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

### Itzehoe, den 26.03.2015

### gez. Dr. Koeppen

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Itzehoe, den 26.03.2015

### gez. Dr. Koeppen Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 150 durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 22.04.2015 ortsüblich in der "Norddeutschen Rundschau" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.04.2015 in Kraft getreten.

Itzehoe, den 23.04.2015

Übersichtsplan M. 1:5000 (DTK 5)

gez. Dr. Koeppen

### Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Landesbauordnung (LBO) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.12.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 150 für das Gebiet um den Itzehoer Platz, östlich Graf-Egbert-Ring sowie Bahntrasse Itzehoe-Westerland, südlich Hansestraße und westlich Edendorfer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses mit dem Wirtschaftsausschuss vom 05.03.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Norddeutschen Rundschau" am 10.05.2013
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 24.06.2014 durchgeführt.
- 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gern. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 19.05.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 4. Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 02.09.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- . Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.09.2014 bis 13.10.2014 während folgender Zeiten: Montags - mittwochs von 8:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 – 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.09.2014 in der "Norddeutschen Rundschau" ortsüblich bekannt gemacht.
- . Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 08.09.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme

Die Durchführung der unter Nr. 1 – 6 genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt. Itzehoe, den 26.03.2015

## gez. Dr. Koeppen

7. Der katastermäßige Bestand am 05.12.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Itzehoe, den 25.03.2015

gez. Bernd Tittel Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

# D200

Stadt Itzehoe

Der Bürgermeister

12.12.2014

# Bebauungsplan Nr. 150

Gebiet um den Itzehoer Platz, östlich Graf-Egbert-Ring sowie Bahntrasse Itzehoe-Westerland, südlich Hansestraße und westlich Edendorfer Straße

Projektverantwortung: AC PLANERGRUPPE Stadplaner - Architekten - Landschaftsarchitekten

Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe Bauamt / Stadtplanungsabteilung